



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-10001/0490-I/A/4/2017**

Wien, 18.8.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13698/J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

Die Übernahme der Kosten für eine allfällig erforderliche Kinderbetreuung ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher grundsätzlich nicht möglich (vgl. § 81 ASVG). Dennoch werden – nach eingehender Prüfung der jeweiligen Situation des Betroffenen und im Rahmen von Einzelfallentscheidungen – manchmal die Kosten für die Kinderbetreuung übernommen. Hier können die Kosten aus Mitteln des Unterstützungsfonds gemäß § 84 ASVG getragen werden.

In Österreich stehen onkologische Rehabilitationseinrichtungen, die eine gleichzeitige Aufnahme von betreuungspflichtigen Kindern vorsehen, nur bedingt bzw. in beschränktem Umfang zur Verfügung.

Dort werden unterschiedliche Modelle geboten. Einige Einrichtungen bieten die Möglichkeiten an, das Kind mitzunehmen und haben entsprechende Kinderbetreuung während der Therapiezeiten organisiert. Gegebenenfalls ist ein Mindestalter – z.B. zwei Jahre – vorgesehen, welches von Einrichtung zu Einrichtung variiert. Daneben kann das Angebot der Mitnahme eines Kindes saisonal unterschiedlich sein und nicht für das ganze Kalenderjahr gelten.

Die anfallenden Kosten sind hinsichtlich Höhe bzw. Anfallsalter unterschiedlich geregelt. Es gibt Einrichtungen, in denen die Unterbringung und Verpflegung von Kindern bis zu sechs

Jahren kostenlos ist oder aber die Kinderbetreuung während der Therapiezeit für den gesamten Rehabilitationsaufenthalt zu einem bestimmten Betrag angeboten wird.

**Frage 5:**

Die Beurteilung des Pflegebedarfes und damit der Pflegegeldstufe hängt ganz grundsätzlich von den funktionellen Einschränkungen, ungeachtet der Ursache ab. Es werden bei der ärztlichen Begutachtung alle körperlichen, geistigen, psychischen und sinnesbedingten Funktionen geprüft und festgestellt, ob die im Gesetz und in der Verordnung festgelegten Hilfs- und Betreuungsrichtungen selbstständig oder nur mit Hilfe einer fremden Person durchgeführt werden können. Es wird auch beurteilt, ob aufgrund einer bestimmten Erkrankung oder Behinderung für die notwendige Hilfestellung ein besonderer Zeitaufwand erforderlich ist.

Ob bei Frau Kranner aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen ein höherer, bzw. welcher Pflegebedarf vorliegt, kann nur im Rahmen einer ärztlichen Begutachtung festgestellt werden.

Ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes kann jederzeit beim zuständigen Entscheidungsträger eingebracht werden. Wenn seit der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist, muss die Verschlechterung des Gesundheitszustandes (etwa durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder Befundes eines Krankenhauses) bescheinigt werden. Sollte man mit der auf Grundlage der Begutachtung vorgenommenen Einstufung nicht einverstanden sein, kann gegen den Bescheid innerhalb von drei Monaten ab Zustellung Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden. Durch die Klage ist der Bescheid außer Kraft getreten und das Gericht prüft nun in einem völlig neuen Verfahren, ob und in welcher Höhe ein Pflegegeld gebührt. Durch die Einbringung einer Klage entstehen der pflegebedürftigen Person keinerlei Kosten und es ist auch keine Vertretung (z.B. Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) erforderlich.

**Frage 6:**

Die Anzahl der Bezieher und Bezieherinnen einer Berufsunfähigkeitspension, Invaliditätspension oder Erwerbsunfähigkeitspension nach Krankheitsgruppen (Pensionsstand Dezember 2016) können der Anlage entnommen. Die Krebserkrankungen sind hervorgehoben.

Hinsichtlich einer Frühpension - womit vermutlich eine vorzeitige Alterspension gemeint ist - liegen keine Zahlen vor, da für die Zuerkennung einer vorzeitigen Alterspension eine etwaige Erkrankung irrelevant ist.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



